

Satzung

des Tischtennisvereins TTV Höxter e. V.

I. Abschnitt

Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

Der Verein trägt den Namen „Tischtennisverein Höxter e. V.“. Er ist Mitglied des Westdeutschen Tischtennisverbandes e. V. Der Sitz des Vereins ist Höxter. Die Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Höxter ist am 12. Dezember 1966 erfolgt.

§ 2

Der Tischtennisverein Höxter e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung, und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Tischtennisportes, durch organisierten Spielverkehr und sportliche Betreuung seiner Mitglieder sowie die Beaufsichtigung ihres sportlichen Verhaltens.

§ 3

Der Verein vertritt den Tischtennisport gegenüber den anderen Sportvereinen und Verbänden. Er kann sich anderen Sportvereinen anschließen.

§ 4

Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen, politischen oder konfessionellen Ziele.

§ 5

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Abschnitt

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§ 7

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung eines Elternteils oder ihres gesetzlichen Vormundes.

Über das Aufnahmegesuch entscheidet der Vorstand; in besonderen Fällen die Mitgliederversammlung. Mit der Abgabe des Aufnahmegesuches erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

§ 8

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.

§ 9

Der Austritt aus dem Verein ist nur mit schriftlicher Abmeldung an den Vorstand zum Quartalsende wirksam.

§ 10

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es

1. die Satzung des Vereins gröblich missachtet,
2. mit den Beitragszahlungen länger als ein Jahr im Rückstand liegt oder nach zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand binnen sechs Wochen seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist.
3. gröblich gegen das Ansehen oder Interesse des Vereins verstößt oder
4. sich unehrenhaft oder unsportlich verhält

§ 11

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, in besonderen Fällen die Mitgliederversammlung. Den Beschluss teilt der 1. Vorsitzende dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich mit. Gegen diesen Bescheid kann das Mitglied innerhalb eines Monats unter Darlegung der Gründe Berufung beim Ältestenrat einlegen.

III. Abschnitt Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 12

Die Mitglieder haben das Recht, an den Übungs- und Trainingsabenden des Vereins teilzunehmen, sowie auf Sportveranstaltungen, die vom Verein gebilligt werden, zu starten.

§ 13

Aktive Mitglieder dürfen für keinen weiteren Verein auf Tischtennisveranstaltungen starten. Ausnahmen müssen vom Vorstand des Vereins genehmigt werden. Schul- oder Betriebsvergleichskämpfe bedürfen keiner Genehmigung, sofern vom WTTV e. V. keine anderen Bestimmungen erlassen werden.

§ 14

Alle Mitglieder haben die Pflicht, auf den einberufenen Mitgliederversammlungen zu erscheinen.

§ 15

Mitglieder über 16 Jahren haben Stimmrecht auf den Mitgliederversammlungen.

§ 16

Die Mitglieder müssen die auf der Jahreshauptversammlung beschlossenen Beiträge und Abgaben entrichten. Der Beitrag kann auf Antrag durch den Vorstand ermäßigt werden.

§ 17

Vereinsangehörige haben die Vorstandsmitglieder des Vereins bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und ihren Anordnungen Folge zu leisten.

§ 18

Alle Mitglieder über 18 Jahren können in den Vorstand gewählt werden.

§ 19

Sämtliche Rechte der Mitglieder ruhen, wenn sie mit der Zahlung der Beiträge länger als ein Jahr im Rückstand sind.

IV. Abschnitt Organe des Vereins

§ 20

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Ältestenrat und
4. von der Mitgliederversammlung gewählte Ausschüsse.

§ 21

In den Monaten Januar bis März eines jeden Jahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Versammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel (1/3) der stimmberechtigten Mitglieder einberufen. Auf den ordentlichen Mitgliederversammlungen haben die Vorstandsmitglieder einen schriftlichen Jahresbericht vorzulegen.

§ 22

Der 1. Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail ein. Die Bekanntgabe der Einladung in den Tageszeitungen, Aushang oder auf der Internetseite des Vereins erfolgt mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen eine Woche vor der Versammlung dem 1. Vorsitzenden schriftlich vorliegen.

§ 23

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Leitung der Versammlungen obliegt dem 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle dessen Vertreter.

§ 24

- a) Die Mitgliederversammlung wählt und entlastet die übrigen Vereinsorgane
- b) Sie beschließt Änderungen der Satzung und ihrer Anlagen.
- c) Sie genehmigt den Haushaltsplan
- d) Sie wählt mindestens zwei Kassenprüfer pro Jahr.
- e) Alle Amtsträger müssen ihre Ämter niederlegen, wenn ihnen die Mitgliederversammlung das Vertrauen entzieht.

§ 25

Der Vorstand ist das Verwaltungsorgan des Vereins. Dem Vorstand gehören an:

1. der erste Vorsitzende,
2. der zweite Vorsitzende,
3. der Kassenwart,
4. der Sportwart,
5. der Damenwart,
6. der Jugendwart, der durch die Jugendversammlung gewählt wird,
7. der Schriftführer

§ 26

Die Verwaltung mehrerer Ämter durch eine Person ist zulässig. Der Kassenwart ist sogleich Sozialwart.

§ 27

Aufgaben, die sich aus den laufenden Geschäften ergeben, können vom engeren Vorstand entschieden werden. Dieser besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem jeweils betroffenen Fachvertreter im Vorstand.

§ 28

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Kassenwart
2. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein in allen Rechtsangelegenheiten.
3. Zur rechtswirksamen Verpflichtung des Vereins genügen die Unterschriften von zwei (2) der unter a) bis c) aufgeführten Vorstandsmitgliedern.

§ 29

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder und des Ältestenrates beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.

§ 30

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so beauftragt der Vorstand eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit der Führung des Amtes.

§ 31

Der erste Vorsitzende beruft den Vorstand ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder fristgerecht schriftlich eingeladen (siehe § 22) und mindestens drei anwesend sind. Auf Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern hat eine Vorstandssitzung stattzufinden.

§ 32

Der erste Vorsitzende, im Verhinderungsfalle sein Vertreter, kann in dringenden Fällen alle Maßnahmen – mit Ausnahme von Satzungsänderungen und Strafen – treffen, die von den Organen des Vereins satzungsgemäß getroffen werden müssten. Die Suspendierung eines Mitgliedes ist dabei zulässig.

Jede derartige Maßnahme ist eine vorläufige Anordnung. Sie wird wirksam, wenn sie dem Betroffenen bekanntgegeben wird. Sie tritt nach einem Monat von selbst außer Kraft, wenn nicht das für die Entscheidung zuständige Organ inzwischen einberufen worden ist. Vor Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist der Ältestenrat zu hören.

§ 33

Der Ältestenrat setzt sich aus drei stimmberechtigten Mitgliedern zusammen.

§ 34

Der Ältestenrat soll als Vermittler zwischen Mitgliedern und dem Vorstand auftreten und möglichst die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung (siehe § 32, vorletzter Satz) vermeiden.

§ 35

Auslagen, die in Ausübung eines Amtes gemacht werden, erstattet der Verein.

V. Abschnitt Beschlussfassung

§ 36

Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

§ 37

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche den in § 2 genannten gemeinnützigen Zweck betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 38

Zu einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Drittel (2/3) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Eine Ausnahme bildet § 43, letzter Satz

§ 39

Auf Antrag eines Mitgliedes der Versammlung muss in geheimer Wahl abgestimmt werden.

§ 40

Erreicht bei Wahlen ein Bewerber nicht die absolute Stimmenmehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen erforderlich.

§ 41

Bei Wahlen ist über jedes Amt einzeln abzustimmen.

§ 42

Über den Verlauf jeder Versammlung ist ein Protokoll zu führen. Protokollführer und der 1. Vorsitzende unterzeichnen das Protokoll.

VI. Abschnitt Auflösung des Vereins

§ 43

Ein Antrag auf Auflösung des Vereins kann von mindestens drei Viertel (3/4) der aktiven Mitglieder oder durch einen einstimmigen Vorstandsbeschluss schriftlich gestellt werden. Die Auflösung kann nur von einer besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Vierfünftel- (4/5) Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 44

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Höxter zur Verwendung für die weitere Pflege und Förderung des Tischtennisports.

VII. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 45

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

§ 46

Das Barvermögen des Vereins ist auf einem Konto bei einer Bank oder Sparkasse zu führen.

VIII. Abschnitt
Datenschutz

§47

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein sind in einer gesonderten Datenschutzordnung schriftlich niedergelegt. Diese Datenschutzordnung kann vom Vorstand des Vereins beschlossen werden.

Diese Satzung wurde durch die ordentliche Mitgliederversammlung vom 27.03.2019 mit 18 Ja-Stimmen gegen 0 Stimmen bei 0 Enthaltungen beschlossen und an die Stelle der bisher gültigen, am 13.03.1974 beschlossenen Satzung, gesetzt.